

## **Ordnung der SVA 1**

Die „Leo Kestenberg Musikschule“ fördert die Schülerinnen und Schüler in SVA 1 aufgrund musischer Begabung mit

- verstärktem Unterricht in mehreren Fächern
- Betreuung durch Vorspiele und Beratung
- ergänzende Informationsangebote
- Kammermusik

In der studienvorbereitenden Ausbildung vermittelt die Musikschule Lehrstoffe und Fähigkeiten, wie sie in den Aufnahmeprüfungen von den aufnehmenden Institutionen gefordert werden. Der Unterricht im Nebenfach Theorie ist für alle SVA-Schüler obligatorisch!

- Erhöhung der Unterrichtszeit im Hauptfach
- Unterricht in Theorie und Gehörbildung

## **Voraussetzungen für die Aufnahme in die SVA 1**

Das Mindestalter für die Aufnahme in die SVA 1 beträgt 7 Jahre. Die Förderung innerhalb der SVA 1 endet mit dem 13. Lebensjahr. Zur dem Alter entsprechenden jährlichen Zwischenprüfung kann der Schüler in die SVA 2 wechseln.

Für eine Einladung zur Aufnahmeprüfung muss ein Anmeldeformular bei der Fachbereichsleiterin Annette Klemm vorliegen. Dieses ist im Büro der Musikschule erhältlich oder auf der Webseite lkms.de unter Unterricht als Unterrichtsfach Studienvorbereitende Ausbildung zu finden.

## **Aufnahme und Zwischenprüfung**

Die Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich zeitlich gemeinsam mit den Prüfungen der SVA 2 statt. Sie umfassen einen Eignungstest in Theorie/Gehörbildung, ein Wertungsvorspiel und ein Beratungsgespräch.

Der Anmeldeschluss für die nächsten Prüfungen liegt 6 Wochen vor den praktischen Prüfungen und wird auf der Internetseite vermerkt sein.

Alle Bewerber erhalten 5 Schulwochen vor der praktischen Prüfung ein Einladungsschreiben mit den möglichen Prüfungsterminen und ein Anmeldeformular, welches zum angegebenen Zeitpunkt, drei Wochen vor den Wertungsvorspielen, ausgefüllt in der Musikschule vorliegen muss.

Alle Prüfungstermine werden den Bewerbern per Mail oder wenn notwendig auch schriftlich mitgeteilt und die Teilnahme an den Prüfungen ist verbindlich!

Die Wertungsvorspiele sind nicht öffentlich!

Mit Einwilligung des Prüflings können Gäste zum Wertungsvorspiel zugelassen werden.

## **1.Prüfungsphase**

### **Theorie- und Gehörbildungstest**

Der Termin zum Theorie- und Gehörbildungstest steht im Einladungsschreiben.

**Theorie(7-10 Jahre):**

- kindgerechte Befragung musikalischer Grundbegriffe und Ausdrucksmittel (Tempi, Dynamik)
- Violin- und Bass-Schlüssel benennen und gegebenenfalls Noten lesen
- Unterschied zwischen Intervallen und Akkorden

**Gehörbildung(7-10 Jahre):**

- Gestaltung einer Melodie erkennen an Tonwiederholungen, Schritten oder Sprüngen mit Richtung
- Notieren eines kurzen Abschnittes eines einfachen vorgespielten Volksliedes

**Theorie(10-13 Jahre):**

- Aufschreiben von Vorzeichen und einer Tonleiter
- Bestimmen von Intervallen in C-Dur
- Dreiklänge in Grundstellung bestimmen
- Erläutern einfacher musikalischer Begriffe

**Gehörbildung(10-13 Jahre):**

- Notation eines einfachen Volksliedes bzw. einen Ausschnitt daraus
- Beschreibung der Gliederung eines kurzen Stückes oder einer Volkslied-Melodie (Wiederholung von kurzen Motiven, Wiederholung eines Abschnitts, keine erkennbare Gliederung, etc.)
- Binäre Rhythmen mit Ganzen, Halben, Vierteln und Achteln ohne Punktierung und Überbindung hören und notieren
- Fragen zu aktuell gespielten Stücken des Schülers

**2.Prüfungsphase**Wertungsvorspiel

Im Hauptfach erklingen zur Prüfung zwei Stücke unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Epochen. Der zeitliche Rahmen von 10 Minuten sollte nicht überschritten werden und die jüngsten Künstler können gern ein kürzeres Programm vorstellen.

**Ergebnisse und weiteres Verfahren**

Nach dem Vortrag entscheidet die Wertungskommission in einer internen Beratung über die Aufnahme und den Umfang der Förderung des Bewerbers.

Die Kommission besteht aus dem entsprechenden Fachbereichsleiter und dem Fachlehrer, einem Dozenten für Theorie und Gehörbildung und der Musikschulleitung. Alle Lehrkräfte der Musikschule sind herzlich eingeladen, sich an den praktischen Prüfungen zu beteiligen. Den Prüfungsvorsitz hat die Fachbereichsleiterin der SVA.

Der Förderunterricht wird von Lehrkräften der Musikschule erteilt.

In dem anschließenden Beratungsgespräch werden dem Bewerber von der Wertungskommission Lehrkräfte und der Umfang des Förderunterrichts empfohlen. Dabei werden Lehrerwünsche der Schüler berücksichtigt.

**Verträge**

Für jedes Unterrichtsfach schließt ein gesetzlicher Vertreter des neuen Schülers in der SVA 1 bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einen Vertrag mit der Musikschule ab.

Der Unterricht kann nur beginnen, wenn der Schüler eine dem Vertrag beiliegende

Absichtserklärung, aus der hervorgeht, dass er die Aufnahme am Bachgymnasium, am Stern'schen Konservatorium oder anderer Musikeinrichtungen anstrebt, unterschreibt.

Die Entgelte in der SVA 1 richten sich nach dem Umfang des Unterrichts und werden mindestens mit einer Entgeltermäßigung von 50% gefördert.

Schüler aus sozial schwachen Familien können eine Ermäßigung um 70% beantragen.

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den jährlich folgenden Zwischenprüfungen sind verbindlich.

Die Bedingungen für die Zwischenprüfungen entsprechen denen der Aufnahmeprüfung. Bei Nichteinhaltung kann der Schüler von der SVA 1 ausgeschlossen werden.

Die Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung am Julius-Stern-Institut oder dem Carl-Philipp-Bach Gymnasium ist mit allen beteiligten Fachlehrern abzusprechen.

Besteht der Schüler die Aufnahmeprüfung an einer dieser Bildungseinrichtungen, wird der Unterricht im Interesse der kontinuierlichen Förderung zunächst fortgesetzt. Für eine Kündigung der SVA 1 gelten die im Unterrichtsvertrag festgelegten Fristen.

Der Wechsel an eine der genannten oder weitere Institution ist in der schriftlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages mitzuteilen.

### **Vertragsänderungen und Kündigung**

Der Umfang der Förderung kann nach Absprachen mit den Fachlehrern und der Fachbereichsleiterin während der Förderung geändert werden. Dabei ist eine fristgerechte Änderung oder Kündigung im jeweiligen Fach notwendig. Eine Kündigung der Verträge erfolgt mit einem formlosen Schreiben, in dem alle Verträge einzeln aufgeführt werden und enthält auch eine Begründung, um der Musikschule einen Schulwechsel oder den Abbruch der professionellen Laufbahn anzuzeigen.

Der Wiederaufnahme des vollen Umfangs der Förderung steht nach jeder Zwischenprüfung oder auch nach Gesprächen mit den Fachlehrern und der Fachbereichsleitung entsprechend den Vorschlägen der Wertungskommission und der Haushaltslage der Musikschule nichts im Wege.

### **Zwischenprüfungen**

Für die Zwischenprüfungen gelten die selben Bedingungen und Fristen wie für die Aufnahmeprüfung und sie finden für jeden Schüler einmal im Schuljahr statt.

**Die Musikschule wünscht allen Schülern der SVA 1 viel Freude beim Erforschen ihres Instrumentes und dem Verstehen der musikalischen Zusammenhänge. Erhaltet Euch die Freude am Musizieren!**